|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0060 |
| Titel | Niederlassungsentzug (Aufhebung). |
| Datum | 13.01.1944 |
| P. | 27 |

[*p. 27*] Durch Beschluß Nr. 3473 des Regierungsrates vom 12. Dezember 1935 wurde gegen den wegen Unterschlagung und Betruges zweimal bedingt vorbestraften und in einem weitern Strafprozeß wegen Betrügereien in erheblichen Beträgen nur wegen Geisteskrankheit und daheriger Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Fritz Fuchs, geboren am 27. Januar 1903, von Brienz, Kanton Bern, Ofenbauer, verheiratet mit Ida Emma geb. Binggeli, Vater eines Kindes, damals wohnhaft gewesen in Biel, die Heimschaffung zum Zwecke der Bevormundung und Versorgung in einer heimatlichen Irrenanstalt angeordnet. Gleichzeitig untersagte der Regierungsrat Fritz Fuchs das Wiederbetreten des zürcherischen Kantonsgebietes ohne Bewilligung der Justizdirektion unter der Androhung, daß er im Falle der Zuwiderhandlung sofort polizeilich wieder heimgeschafft würde. Der Ausgewiesene wurde am 19. Dezember 1935 dem Polizeikommando des Kantons Bern zugeführt, von den heimatlichen Behörden vorläufig in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau-Bern interniert und an seinem Wohnort Biel gemäß ZGB Artikel 369 bevormundet. Mit Verfügung vom 23. Juli 1937 bewilligte die Justizdirektion Fritz Fuchs auf Gesuch des Bruders und Vormundes Werner Fuchs, Bauunternehmer, in Zürich 6, auf Zusehen und Wohlverhalten hin gegen eine Barkaution von Fr. 200 wieder den Aufenthalt im Kanton Zürich unter dem Vorbehalt, daß er beim Vormund und Bruder Aufnahme und Beschäftigung finde und ohne Zustimmung der Justizdirektion den Wohn- und Arbeitsort nicht wechsle. Die Vormundschaftsbehörde Zürich hat hierauf durch Beschluß vom 7. Oktober 1938 die Vormundschaft über Fritz Fuchs zur Weiterführung übernommen und ebenfalls den Bruder Werner Fuchs zu seinem Vormund bestellt. Fritz Fuchs hat seither im allgemeinen zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben. Immerhin mußte er am 27. August 1942 vom Bezirksgericht Horgen, II. Abteilung, wegen wiederholten Betrugsversuches im Gesamtbetrage von Fr. 50 bis Fr. 55 zu einer Woche Gefängnis verurteilt werden. Auf Antrag der Vormundschaftsbehörde Zürich hat der Bezirksrat Zürich am 9. Oktober 1942 gestützt auf ein Gutachten der Direktion der Heilanstalt Burghölzli vom

4. September 1942 die Vormundschaft über Fritz Fuchs aufgehoben. Aus diesem Gutachten geht hervor, daß gegenwärtig die Gründe zu einer Bevormundung des Fritz Fuchs im Sinne von ZGB Artikel 369 nicht mehr bestehen. Es läßt sich bei ihm zurzeit weder eine Geisteskrankheit noch eine Geistesschwäche nachweisen. Fritz Fuchs ist seit Jahren wieder imstande, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Er hat gezeigt, daß er sich und seine Familie ordentlich durchbringen und sich sozial anpassen kann. Die zwei bedingten Vorstrafen gelten infolge Ablaufs der Bewährungsfrist als nicht geschehen und sind aus dem Strafregister entfernt worden. Da nun seit der Ausweisung im Geisteszustand des Fritz Fuchs eine offenbare Besserung eingetreten ist und da die Voraussetzungen zu seiner Ausweisung aus dem zürcherischen Kantonsgebiet heute nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung aufzuheben. Fritz Fuchs ersucht mit Eingabe vom 21. Dezember 1943, ihm die geleistete Barkaution von Fr. 200 zurückzugeben.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Beschluß Nr. 3473 vom 12. Dezember 1935 über Fritz Fuchs, geboren am 27. Januar 1903. von Brienz, Ofenbauer, jetzt wohnhaft Eulenweg 3, in Zürich-Altstetten, verhängte Kantonsverweisung wird aufgehoben.

II. Die Kosten dieses Beschlusses, bestehend in Fr. 10 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden Fritz Fuchs auferlegt und sind innert zehn Tagen an die Staatskanzlei einzuzahlen.

III. Mitteilung an: a) Fritz Fuchs. Ofenbauer, Eulenweg 3, in Zürich-Altstetten (im Dispositiv); b) die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, Kammer I, unter Rücksendung ihrer Akten; c) das Polizeikommando; d) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]